

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „jua la asubuhi“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist multikulturell aktiv, politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- (2) Er verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Entwicklungszusammenarbeit,
 - der Bildung und Erziehung,
 - der Völkerverständigung,
 - sowie mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen und Projekte zur/zum
 - Verbesserung der Lernbedingungen und Bildungsbedingung z.B. durch Verbesserung von Schulausstattung und Schulinfrastruktur
 - Ermöglichung der Teilhabe an Schul- und Berufsausbildung z.B. durch Finanzierung von Schulmaterial und -uniform von bedürftigen Kindern, Bezuschussung von Schulgeld, Ausbildungs- und Studiengebühren, Verbesserung des Zugangs zu Periodenprodukten, um Mädchen einen durchgängigen Schulbesuch zu ermöglichen.
 - Sicherung und Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen vor Ort durch z.B. Aufbau und Unterstützung infrastruktureller Einrichtungen, Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Wasser und Nahrungsmitteln oder auch Unterstützung von Existenzgründung
 - Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Tansaniern in beiden Ländern
 - Förderung von freundschaftlichen Beziehungen zwischen deutschen und tansanischen Schulen und Kindereinrichtungen
 - Bildungsarbeit in Form von Durchführung von Veranstaltungen und Bildungsreisen
 - Jede darüberhinausgehende geeignete Maßnahme, die den Vereinszweck erfüllt
- (5) Der Satzungszweck wird schwerpunktmäßig in der Vereinigten Republik Tansania, insbesondere im Dorf Lulenge im Distrikt Chalinze verwirklicht. Eine Ausweitung der Aktivitäten in andere Dörfer oder Regionen ist möglich.

(6) Die Erfüllung des Zwecks und die damit verbunden satzungsmäßigen Umsetzung der durch den Verein initiierten Maßnahmen und Projekte erfolgt vor allem durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden sowie die Organisation von Bildungsveranstaltungen oder Bildungsreisen nach Tansania zur Generierung von Geldmitteln.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Die Arbeit des Vereins orientiert sich an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und des globalen Lernens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Maßnahmen verwirklicht, die eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ bedeuten und/oder möglichst lang wirkende Verbesserungen erzielen.

(9) Die Umsetzung der Maßnahmen und Projekte erfolgt durch Vereinsmitglieder oder Partner direkt vor Ort. Dabei steht der Verein mit den Partnern in stetigem Kontakt und stellt durch direkten Kontakt vor Ort sicher, dass die finanziellen Zuwendungen und Sachspenden satzungsgemäß eingesetzt werden

(10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kostenersatz für Leistungen an den Verein ist aber möglich.

(11) Der Verein kann bei Bedarf mit anderen an ähnlichen Themen arbeitenden, steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung von erhobenen Mitgliedsbeiträgen für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Die Nichtzahlung erhobener Mitgliedsbeiträge trotz einmaliger Mahnung führt am Ende des betreffenden Geschäftsjahres zum automatischen Erlöschen der Mitgliedschaft.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Bei unterjähriger Kündigung besteht kein Anspruch auf – anteilige – Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den

Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund und auch bei Auflösung des Vereins, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsmaßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliederbeiträge

(1) Der Verein kann Jahresbeiträge erheben, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzen kann.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Sonderumlagen für die Mitglieder festsetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort sein Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig erhobene Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Dabei kann sie in Präsenz, online oder hybrid abgehalten werden.

(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail (an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse oder E-Mailadresse des Mitglieds) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hin zu weisen

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollanten zu unterschreiben ist.7)

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) setzt sich aus mindestens einer und maximal drei Personen zusammen, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachweisbare Aufwendungen zur Verfolgung des Vereinszwecks, die dem Vorstand entstehen, können geltend gemacht werden.

§11 Bestellung des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtseintritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstands geregelt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden. Die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes ist unmittelbar nach Entlassung des bisherigen durchzuführen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und erledigt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.
- die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss von Rechtsgeschäften und Verfügungen über Spendenmittel im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein wird durch einen Vertreter des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Im Einzelfall kann auf Veranlassung des Vorsitzenden die Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen. Auch diese Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an tabasamu e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Haftung

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- oder Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03. Dezember 2023 beschlossen. Sie wurde am 15. Januar 2024 im § 2 in den Punkte (2),(3), (4) und (7) aufgrund von Anmerkungen des Finanzamt Frankfurt vom Vorstand angepasst.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.